

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.07.2022

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Doku- 1.9 mente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.vbh-hoy.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1.

- Netzanschluss (§§ 5 9 NDAV) Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH im Internet unter www.vbhhoy.de/netz zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Auf unserer Internetseite unter www.vbh-hoy.de/netz/gas finden Sie unser Installateurverzeichnis.
- Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (Nennweite DN 25 / d 32 PE) gemäß folgender Tabelle.

Grundpreis Netzanschluss [€]	897,76
Meterpreis OF¹) unbefestigt / EV²) [€]	25,05
Meterpreis OF¹¹ unbef. / MMV³¹ [€]	17,19
Meterpreis OF¹) befestigt / EV²) [€]	49,46
Meterpreis OF¹) befestigt / MMV³) [€]	28,17
Meterpreis EL ⁴⁾ Tiefbau [€]	9,97

... Oberfläche OF 2) F۷ ... Einzelverlegung 3) MMV ... Mehrmedienverlegung

4) ... Eigenleistung

Im Grundpreis Netzanschluss sind 5 m Anschlusslänge enthal-

- Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzanschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses Erschwernisse auf z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, Grundwassersenkungen, Kreuzungen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (z.B. Fels), Gartenanlagen oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder gewünscht werden (Sonderwunsch), so können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.
- Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Netzanschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede erhebliche Erhöhung der Netzanschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.

- Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind die VBH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu de-
- Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall sind die VBH berechtigt, für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ sind die VBH berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind die VBH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellen die VBH nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.
- Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen. Die Höhe des BKZ bemisst sich gemäß der folgenden Tabelle.

BKZ ie kW angemeldete Leistung [€]	24.72

Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, sind die VBH berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.7 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Netzanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist im Vorfeld von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Formulare zu veranlassen.
- Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kos-

Seite 1 von 2

5. Zählung und Ablesung

- 5.1 Die VBH sind, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 5.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von den VBH oder einem beauftragten Dienstleister erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der VBH den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 5.3 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW sind die VBH nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.
- 5.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung 9. zu stellen.
- 5.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die VBH im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 5.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, können die VBH vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 5.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Formulare anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.
- 5.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die 11 gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst 11.1 der Messstellenbetreiber. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

6. Anlagenbetrieb

- 6.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der 11.3 Gasanlage am Gasverteilernetz der VBH hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die im Internet veröffentlichten "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Hinweise Gas und Trinkwasser" und "Technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen"
 - die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).
- 6.2 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.
- 6.3 Die VBH behalten sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- 6.4 Im Netzbetrieb der VBH kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes zur Gasbeschaffenheit (G 260) zum Einsatz. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind im Internet veröffentlicht.
- 6.5 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten

Formular "Anmeldung zur Ausführung einer Gasanlage" der VBH anzumelden.

5.6 Die VBH stellen dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

. Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen können die VBH die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.

8. Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzinformation, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.vbh-hoy.de/service/downloadbereich.

10. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die VBH gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter <u>www.schlichtungsstelle-energie.de</u> oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

1 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen der VBH sind im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz/gas veröffentlicht.
- 11.2 Die VBH sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 1.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der VBH zur Niederdruckanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungs-verhältnisses.